



Amtsblatt für den Kreis Calw

BEKANNTMACHUNGEN DES LANDRATSAMTES UND DER BEHÖRDEN

Calw

Freitag, 28. Juli 1950

Nr. 30

Gesetz zur Volksbefragung

über die Neugliederung in den Ländern Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern

Vom 5. Juli 1950.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Im Gebiet der Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern findet eine Volksbefragung statt. Sie hat den Zweck, eine Vereinbarung über die Neugliederung dieser Länder vorzubereiten.

(2) Die Volksbefragung wird in allen drei Ländern am sechsten Sonntag nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abgehalten. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes in demjenigen Land, das es als erstes verkündet hat. Fällt der sechste Sonntag in die Zeit zwischen dem 31. Juli 1950 und dem 18. September 1950, so findet die Volksbefragung am 24. September 1950 statt.

§ 2

Dem Volk werden folgende Fragen vorgelegt:

1. Wünschen Sie die Vereinigung der drei Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern zum Südweststaat?
2. Wünschen Sie die Wiederherstellung des alten Landes Baden und des alten Landes Württemberg einschließlich Hohenzollern?

§ 3

(1) Der Stimmzettel hat folgenden Wortlaut und folgende Form:

Stimmzettel für die Volksbefragung

am 1950

1. Ich wünsche die Vereinigung der drei Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern zum Südweststaat,



oder

2. Ich wünsche die Wiedervereinigung des alten Landes Baden und des alten Landes Württemberg einschl. Hohenzollern.



(2) Der Abstimmende kann nur eine der beiden Fragen bejahen. Die Bejahung erfolgt durch Einsetzen eines Kreuzes (X) in einen der beiden Kreise oder durch eine sonstige deutliche Kennzeichnung. Wird lediglich die eine Frage verneint, so gilt die andere Frage als bejaht.

§ 4

(1) Stimmberechtigt ist, wer am Abstimmungstag

1. deutscher Staatsangehöriger ist oder einen von einer zuständigen Behörde des

Landes ausgestellt oder anerkannten Flüchtlingsausweis (Ausgewiesenenalausweis) besitzt;

2. das 21. Lebensjahr vollendet hat;
3. seit mindestens 1 Jahr im Lande wohnt;
4. nach den im Lande geltenden Vorschriften weder vom Stimmrecht ausgeschlossen noch in der Ausübung des Stimmrechts behindert ist.

(2) Hat der Stimmberechtigte mehrere Wohnsitze, so kann er seine Stimme nur einmal abgeben.

§ 5

Stimmscheine der Länder Baden und Württemberg-Hohenzollern sind nur innerhalb des Landes gültig, Stimmscheine des Landes Württemberg-Baden nur in dem Landesbezirk, in dem sie ausgegeben worden sind.

§ 6

In die Abstimmungsausschüsse (Abstimmungsvorstände) ist auf Antrag je ein Vertreter der Organisationen zu berufen, deren Zweck die Neugliederung in den drei Ländern ist. Antragsberechtigt ist die Landesorganisation oder die örtliche Organisation.

§ 7

Auf die Volksbefragung, insbesondere auf die Aufstellung und öffentliche Auflegung der Stimmlisten und den Einspruch gegen ihre Richtigkeit, die Anfechtung von Abstimmungen und die Durchführung von

Beleuchtung der Fuhrwerke

muß nach § 24 Straßenverkehrsordnung (StVO.) bei **Dunkelheit oder starkem Nebel** durch weiße oder schwach gelbe Laternen und nach hinten durch rote Laternen oder rote Rückstrahler erfolgen. Die Anbringung der Laternen muß so erfolgen, daß dieselben von entgegenkommenden Verkehrs-Teilnehmern deutlich wahrgenommen werden können.

Nachabstimmungen finden die landesgesetzlichen Vorschriften über Volksabstimmungen (Volksentscheide) entsprechende Anwendung.

§ 8

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt das Innenministerium.

§ 9

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Tübingen, den 5. Juli 1950.

Dr. Müller Renner
Dr. Sauer Wirsching

Bekanntmachungen des Landratsamts

Treibstoffmarkenausgabe für Monat August

Die Treibstoffmarken für Monat August 1950 können von den Kraftfahrzeughaltern gegen Vorlage der roten Treibstoffkennkarte auf dem zuständigen Bürgermeisteramt (ausgenommen Stadt Calw) in der Zeit vom 1. bis 5. August 1950 in Empfang genommen werden.

Die in Calw wohnhaften Kraftfahrzeugbesitzer können ihre Treibstoffmarken zwischen dem 1. und 5. August 1950 bei der Treibstoffstelle Calw, Marktplatz 20 (Zimmer 23) abholen.

Calw, den 22. Juli 1950

Kreisverbandsverwaltung
— Treibstoffstelle —

Schornsteinreinigungen

Zur Aufklärung der Bevölkerung wird folgender Auszug aus der Kehrordnung veröffentlicht: Die Anzahl der jährlichen Reinigungen kann nicht vom Bezirksschornsteinfegermeister festgesetzt werden. Die Kehrordnung vom 27. 3. 1936 und die Verordnung des Innenministeriums über die Aenderung der Kehrordnung vom 10. 12. 1948 bestimmt:

- (1) Die Schornsteine von häuslichen Kochherden und ganzjährig betriebenen Warmwasserbereitungsanlagen sind 5mal jährlich zu reinigen.
- (2) Die Schornsteine von Heizungsanlagen sind während der Heizzeit eines Winters 4mal zu reinigen.
- (3) Die Schornsteine von Badeöfen, Bügelöfen, häuslichen Backöfen und Waschkesseln sind bei Beteiligung von ein

bis zwei Familien zweimal jährlich zu reinigen.

- (4) Die Rauchzüge der kehrpflichtigen Backöfen sind jeweils mit den Backofenschornsteinen zu reinigen.
- (5) Die Schornsteine von häuslichen Rauchkammern sind einmal, von gewerblichen Rauchkammern kleinerer Betriebe viermal jährlich zu reinigen. Die Rauchkammern und ihre Rauchzüge sind dabei mitzureinigen.
- (6) Die Schornsteine von Herden größerer Gasthöfe, Kaffeehäuser und dergleichen sind während der Betriebszeit alle 2 bis 4 Wochen zu reinigen.
- (7) Die kehrpflichtigen Schornsteine von Gewächshäusern und dergleichen sind zweimal jährlich zu reinigen.
- (8) Esseschornsteine sind einmal jährlich zu reinigen.
- (9) Die Schornsteine von Hopfen- und Malzdarren und anderen Trockeneinrichtungen sind einschließlich der Rauch- und Heißluftleitungen während der Betriebszeit alle 4 Wochen, mindestens aber einmal jährlich zu reinigen.
- (10) Die kehrpflichtigen Turmkamine sind einmal im Jahr zu reinigen.
- (11) Schornsteine, an die nur Gasfeuerungen angeschlossen sind (Gasschornsteine), sind einmal jährlich zu untersuchen und nötigenfalls zu reinigen.
- (12) Wird ein Schornstein für verschiedenartige Feuerungen zugleich benützt, so ist die Feuerung mit der kürzesten Frist maßgebend.
- (13) Gleichzeitig mit den Schornsteinen

sind ihre Aufsätze, Rußkästen, Abschlußklappen, Vorkamine und Rauchfänge sowie die von unten einmündenden kehrluftigen Rauchabzugsröhren und Rauchkanäle zu reinigen; die übrigen kehrluftigen Rauchabzugsröhren und Rauchkanäle sind gleichfalls mit den Schornsteinen zu reinigen, außer wenn — bei Schornsteinen für verschiedene Feuerungen — für die betreffende Feuerung eine längere Kehrfrist vorgesehen ist (z. B. Abs. 3, 5 und 9).

Aus Ziffer 1 in Verbindung mit Ziffer 12 oben ergibt sich, daß die Schornsteine in Wohngebäuden fast ausnahmslos einer fünfmaligen Reinigung zu unterziehen sind. Im Rahmen dieser Reinigungen sind die Schornsteine bei Glanzruß, der mit den üblichen Werkzeugen nicht entfernt werden kann, auszubrennen.

Die Bezirksschornsteinfegermeister sind verpflichtet, die Reinigungen so oft durchzuführen als es durch Gesetz vorgeschrieben ist. Dies schließt aber nicht aus, daß Schornsteine, die nur zeitweise benützt werden, seltener, und solche, die durch Verwendung stark rußender Brennstoffe stärker beansprucht werden, öfters gereinigt werden. In diesen Fällen empfiehlt es sich, daß sich die Gebäudeeigentümer mit dem Schornsteinfegermeister bezüglich der Zahl und des Zeitpunktes der Reinigungen einigen.

Landratsamt Calw

Vorsicht beim Sammeln von Heilkräutern an Kartoffelfeldern

Das Innenministerium von Württemberg-Hohenzollern, Abt. Gesundheitswesen, gibt folgenden Hinweis:

Es ist beachtet worden, daß von der Bevölkerung auf Kartoffeläckern Heilpflanzen, so vor allem Kamillen, gesammelt werden. Durch das starke Auftreten des Kartoffelkäfers werden die Kartoffelfelder heute nicht mehr nur abgesucht, sondern unter Verwendung von Hand- und Motorspritzen mit Schädlingsbekämpfungsmitteln bespritzt. Dabei läßt es sich kaum vermeiden, daß auch andere Pflanzen, die in unmittelbarer Nähe des behandelten Kartoffelkrautes wachsen, von den Schädlingsbekämpfungsmitteln getroffen werden. Diese Mittel bleiben besonders bei trockenem Wetter längere Zeit auf den Blättern und den Blüten haften. Wenn nun die Kartoffelfelder mit Mitteln oder Lösungen bespritzt werden, die nicht nur für den Kartoffelkäfer, sondern auch für den Menschen giftig sind, z. B. Arsenlösung (Kalkarsen), so können die gesammelten Kamillen usw. erhebliche Mengen Gift enthalten. Der Genuß eines auf diese Weise vergifteten Tees ist gesundheitsschädlich und kann lebensgefährliche Vergiftungen hervorrufen. Daher Vorsicht beim Sammeln von Kamillen und anderen Pflanzen auf und an Kartoffelfeldern!

Ebenso können auch Beerensträucher, die in unmittelbarer Nähe der Kartoffelfelder stehen, durch unvorsichtiges Handhaben der Spritze mit Gift bespritzt werden. Vor dem Genuß der an solchen Sträuchern wachsenden Früchte muß daher ebenfalls gewarnt werden. Auf diese Gefahr müssen besonders die Kinder aufmerksam gemacht werden.

Lehrgang für Hufschmiede

(Gesetz über den Hufbeschlag v. 20. 12. 40)

Der nächste, 4 Monate dauernde Lehrgang an der Staatlichen Lehrschmiede für Huf- und Klauenpflege in Reutlingen beginnt am 1. 9. 1950. Gesuche um Zulassung sind bis spätestens 1. 8. 1950 an den Leiter der Lehrschmiede, Regierungsveterinär Dr. Holstein, Reutlingen, Lenaustraße 9, zu richten.

Beizufügen sind: 1. Der Lehrbrief, 2. das Gesellen-Prüfungszeugnis, 3. Nachweis einer Gesellentätigkeit von mindestens 2 Jahren bei einem geprüften Hufschmied, 4. Geburtsurkunde, 5. selbstgeschriebener

Rechtsfragen des Alltags

Die Unterhaltspflicht

III.

Der Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes gegen den Erzeuger ist wesentlich anders geregelt als die übrigen Unterhaltsansprüche des BGB. Hier kommt es weder auf die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten noch auf die Bedürftigkeit des Berechtigten an, der Unterhaltsanspruch besteht hier unbedingt. Dem unehelichen Vater wird nicht gestattet, irgendwelche Weisungen zu treffen, welche die Person des Kindes betreffen. Derartige Anordnungen wären jedenfalls rechtlich belanglos. So kann er auch nicht wie der eheliche sorgeberechtigte Vater bestimmen, daß der Unterhalt dem Kinde in natura in seinem Haushalt gewährt werde. Das uneheliche Kind ist rechtlich nur der Mutter zugeordnet. Der uneheliche Vater hat nur zu zahlen, weshalb man hier auch von „Zahlvaterschaft“ spricht. Das Hauptproblem bei diesem Anspruch ist die Festlegung dieses Zahlvaters.

Prozessual gesehen klagt hier das Kind, vertreten durch seinen Amtsvormund, das Jugendamt, gegen seinen Erzeuger. Die uneheliche Mutter ist in einem solchen Prozeß Zeugin.

Das Jugendamt hat nur zu prüfen, wer innerhalb der Empfängniszeit (vom 181. bis zum 302. Tage vor der Geburt des Kindes) der Mutter beigewohnt hat. Ist das festgestellt, so wird der Betreffende sofort in Anspruch genommen. Weigert er sich zu zahlen, so erhebt das Jugendamt Klage bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der Beklagte seinen Wohnsitz hat.

Der Beklagte kann sich nun auf zweierlei Weise verteidigen: Entweder weist er nach, daß es unmöglich ist, daß die Mutter das Kind aus seiner Beiwohnung empfangen habe oder er macht geltend, daß noch weitere Personen der Mutter in der fraglichen Zeit beigewohnt haben. Das letztere ist die berichtigte „exceptio plurium“. Diese Einrede des Mehrverkehrs versagt aber, wenn die benannte Person unmöglich der Erzeuger sein kann.

Die wichtigsten Beweismittel für den Ausschluß der Vaterschaft sind: Blutgruppenuntersuchung und erbbiologische Gutachten. Die Blutgruppenuntersuchung ist nur geeignet für die Feststellung, daß eine Erzeugerschaft ausgeschlossen ist, niemals aber läßt sich damit der wahre Erzeuger nachweisen. Da die Blutgruppen sich gesetzmäßig vererben, kann z. B. in einem bestimmten Fall festgestellt werden, daß ein in Anspruch genommener Mann mit der Blutgruppe B niemals der Vater eines Kindes mit der Blutgruppe O sein kann, wenn die Mutter die Blutgruppe A hat. Das erbbiologische Gutachten beruht auf der Vererbungsfähigkeit bestimmter körperlicher Merkmale. Zum Ausschluß der Erzeugerschaft kann es hier genügen, wenn die Abstammung des Kindes von dem betreffenden Mann höchst unwahrscheinlich ist. Doch sind hier die Forschungsergebnisse noch

Lebenslauf, 6. polizeiliches Führungszeugnis neuesten Datums, 7. Bescheinigung über die Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse. — Von den Zeugnissen Ziff. 1, 2 und 3 ist eine amtlich beglaubigte Abschrift einzuschicken.

Ueber die Zulassung zum Lehrgang entscheidet eine Aufnahmeprüfung, die am 15. 8. 1950, 9 Uhr, in der Lehrschmiede in Reutlingen stattfindet. Nach dieser Prüfung wird den Kursanwärtern mitgeteilt, was sie zum Lehrgang mitzubringen haben.

Die nach § 3, Abs. 3 der Hufbeschlagsordnung vom 31. 12. 1940 von den Teilnehmern an dem Lehrgang zu erhebende Unterrichtsgeld beträgt DM 100.—

Land Württemberg-Hohenzollern
Landwirtschaftsministerium

nicht so überzeugend, daß diesem Gutachten in der Gerichtspraxis schon ein hoher Beweiswert zugesprochen werden könnte.

Diese Untersuchungen können also zu dem Ergebnis führen, daß der in Anspruch Genommene nicht der Vater sein kann. Dann wird die Klage abgewiesen. Kann dieser Nachweis nicht geführt werden, ist aber der Mehrverkehr erwiesen und kann die weiter angeführte Person ebenfalls nicht durch Blutgruppenuntersuchung oder erbbiologische Untersuchung oder durch sonstige Momente (Zeugnisunfähigkeit) ausgeschlossen werden, so hat die Klage ebenfalls keinen Erfolg und es braucht keiner zu zahlen. In allen anderen Fällen wird jedoch der Beklagte, welcher der Mutter in der Empfängniszeit beigewohnt hat, zahlen müssen, mag es ihm auch noch so unmöglich erscheinen, daß er der Vater ist. Der Beklagte hat die Beweislast. Weiß er zwar, daß noch mehrere der Mutter beigewohnt haben, können diese Personen aber nicht mehr namentlich benannt werden und gesteht die uneheliche Mutter den Mehrverkehr nicht zu, so schlägt das zum Nachteil des Beklagten aus.

Der Unterhalt ist dem Kinde durch Zahlung einer Geldrente in der Regel bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres zu leisten. Die Unterhaltspflicht läuft sofort von der Geburt an und hier kann auch für die Vergangenheit Unterhalt verlangt werden. Wird ein Vater etwa erst nach drei Jahren in Anspruch genommen, so hat er trotzdem für die verflossene Zeit Unterhalt zu leisten. Es ist allerdings zu beachten, daß die fällig gewordenen einzelnen Unterhaltsraten nach 4 Jahren verjähren.

Die Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters geht derjenigen der Mutter und deren Verwandten vor. Wird das Kind adoptiert, so besteht grundsätzlich die Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters fort, jedoch wird in solchen Fällen meist ein Uebereinkommen getroffen, daß der Adoptivvater für den Unterhalt des Kindes voll aufkommt.

Möglich sind auch besondere Abfindungsverträge zwischen dem Kind, vertreten durch das Jugendamt, und dem Erzeuger. In der Regel wird dann die Unterhaltsrente kapitalisiert, so daß der uneheliche Vater durch eine einmalige umfassende Zahlung von seiner Unterhaltspflicht frei wird. Derartige Verträge bedürfen jedoch der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Stirbt der Erzeuger, so erlischt bei monatlicher Ratenzahlung der Unterhaltsanspruch des Kindes nicht. Dem Kinde haften dann die Erben des Verpflichteten. Auch hier besteht ein grundsätzlicher Unterschied zu den übrigen Unterhaltspflichten.

Es ist auch möglich, daß der Vater von vornherein seine Vaterschaft anerkennt. Bei einem Minderjährigen ist hierfür die vorherige Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Anerkennung muß in einer öffentlichen Urkunde erfolgen. Ist die Vaterschaft in solcher Weise anerkannt worden, so kann der Erzeuger sich nicht mehr darauf berufen, daß ein anderer der Mutter in der Empfängniszeit beigewohnt habe. Wurde er durch arglistige Täuschung zu diesem Anerkenntnis veranlaßt, so kann er dieses anfechten und sich für den Einwand des Mehrverkehrs den Weg wieder frei machen.

Der dem Kind gebührende Unterhalt muß der Lebensstellung der Mutter entsprechen. So könnte es sein, daß ein Vater für sein uneheliches Kind mehr aufwenden müßte als für sein eheliches. Jedoch wird in solchen Fällen tatsächlich der Vater selten auf Unterhalt in Anspruch genommen. Eine vermögende uneheliche Mutter verschweigt meist den Namen des Vaters. Im Normalfall wird von den Gerichten

ein mo-
bis 40-

Ausn-
über d-
zu zah-
infolge-
sich s-
zum B-
ben o-
leben-
es zur-
alt wa-
braucht-
Abschl-
scheint-

Uebe-
tionsve-
lichen
verpfl-
haltspf-
und es-
letzter

Beka-

Der
Stamm-
Aufgeb-
schuldb-
im Gru-
Abt. II
für die
Betrag-
Sept. 19
kunde i-
auf Do-
tags 9
richt a-
Rechte
zulegen-
rung d-

A 72:
Hch. G-
wareng-
Maria I-
minderj-
Ursula,
Barbara
schaft
6. Deze-
Karl R-

An-
H-
A 44:
in Wil-
mit Tex-
tigkleid-
tilkaufn-
A 380 -
Kli-
Württ-

Mit V-
vom 10.
cher-Str-
Durchg-
zeuge b-

Grof-

Zur
Wirtsch-
schon r-
renden
Eisenba-
zirk ei-
der am
16 Uhr
Gleis 3
wird di-
praktisc-

ein monatlicher Unterhaltsbetrag von 30.— bis 40.— DM zugesprochen.

Ausnahmsweise hat der Erzeuger auch über das 16. Lebensjahr hinaus Unterhalt zu zahlen, und zwar dann, wenn das Kind infolge Gebrechlichkeit außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Verunglückt zum Beispiel ein Kind und wird fürs Leben erwerbsunfähig, so kann es vom Vater lebenslänglich Unterhalt verlangen, wenn es zur Zeit des Unfalls noch nicht 16 Jahre alt war; geschah der Unfall später, so braucht der Vater nichts zu leisten. Der Abschluß einer Unfallversicherung erscheint also angezeigt!

Ueber die Konkurrenz der Alimentationsverpflichtung gegenüber dem uneheleichen Kind zu den sonstigen Unterhaltsverpflichtungen wurde schon bei Unterhaltspflicht der Verwandten gesprochen und es wird hier darauf verwiesen (I. 1 letzter Absatz).
H. F.

Bekanntgaben der Amtsgerichte

Amtsgericht Calw

Aufgebot vom 14. Juli 1950

Der Schlosser Willy Kirchherr aus Stammheim, Kreis Calw, Siedlung, hat das Aufgebot des verlorengegangenen Grundschuldbriefes Gruppe 4 Nr. 197 455 über die im Grundbuch von Stammheim, Heft 370 a Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld für die Calwer Bank eGmbH. in Calw im Betrage von 2000 RM. umgestellt am 21. Sept. 1937, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Donnerstag, den 16. Nov. 1950, vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Handelsregister-Veränderung

A 72: 21. 7. 50. — Karl Roller, vorm. Hch. Gentner und Jakob Reinhard, Tabakwarengroß- und Einzelhandel in Calw: Maria Roller, geb. Rehm, Witwe, und ihre minderjährigen Kinder Jörg, Hannelore, Ursula, Gerda, Annemarie, Dieter und Barbara Roller führen in Erbengemeinschaft das Geschäft mit Firma des am 6. Dezember 1949 verstorbenen Inhabers Karl Roller fort.

Amtsgericht Neuenbürg (Württ.)

Handelsregister-Neueintragung

A 447 — 20. Juli 1950: Karl Kübler, in Wildbad (Wilhelmstr. 37, Einzelhandel mit Textilwaren aller Art, Stoffe und Fertigungskleidung). Inhaber: Karl Kübler, Textilkaufmann in Wildbad.

Löschung:

A 380 — 20. 7. 50:
Kling & Trentzsch in Birkenfeld/Württ. Die Firma ist erloschen.

Gemeinde Gräfenhausen

Mit Verfügung des Landratsamts Calw vom 10. 7. 1950 ist der Ortsweg Karl-Kircher-Straße in Gräfenhausen für den Durchgangsverkehr sämtlicher Kraftfahrzeuge bis 31. Okt. 1950 gesperrt.

Bürgermeisteramt

Großbehälterverkehr der Deutschen Bundesbahn

Zur Unterrichtung der interessierten Wirtschaftskreise mit der in der Presse schon mehrfach erörterten neu einzuführenden Großbehältern führt auch die Eisenbahndirektion Karlsruhe in ihrem Bezirk einen Großbehältersonderzug durch, der am Dienstag, den 8. August, gegen 16 Uhr auf dem Güterbahnhof Reutlingen, Gleis 39, besichtigt werden kann. Dabei wird die Be- und Entladung der Behälter praktisch vorgeführt.

Vergebung von Bauarbeiten

Kreisbaugenossenschaft Calw

Zur Erstellung eines Zweifamilienwohnhauses in Ueberberg werden auf Grund der VOB die

Gipser-, Glaser-, Wand- und Bodenbelags-, Maler-, Tapezier-, Elektroinstallations- und sanitäre Arbeiten

vergeben.

Ab Montag, den 31. 7. 50 können die Angebotsunterlagen bei Architekt Dipl.-Ing. O. Köbele in Altensteig eingesehen werden, wo auch die Leistungsverzeichnisse gegen Gebühr erhältlich sind. Dasselbst sind die Angebote bis spätestens Samstag, den 5. August 1950, 10 Uhr einzureichen. Die Eröffnung erfolgt zu gleicher Zeit unter Vorsitz eines Vertreters der Kreisbaugenossenschaft.

Zur Erstellung von 2 Familienwohngebäuden in Kentheim, einem Einfamilienhaus auf dem Wimberg/Calw und einem Zweifamilienwohngebäude in Altburg werden auf Grund der VOB die

Gipserarbeiten

vergeben.

Ab Montag, den 31. 7. 50 können die Angebotsunterlagen bei Architekt Weinheimer, Calw, Bahnhofstraße 3, eingesehen werden, wo auch die Leistungsverzeichnisse gegen Gebühr erhältlich sind. Dasselbst sind die Angebote bis spätestens Samstag, den 5. 8. 1950, 10 Uhr, einzureichen. Die Eröffnung erfolgt zu gleicher Zeit unter Vorsitz eines Vertreters der Kreisbaugenossenschaft.

Zur Erstellung von 3 Einfamilienwohnhäusern mit Einliegerwohnung in Ehausen werden auf Grund der VOB die

Schlosser-, Glaser-, Wand- und Bodenbelags-, Maler- und Tapezier-, Elektroinstallations- und sanitäre Arbeiten

vergeben.

Ab Montag, den 31. 7. 50 können die Angebotsunterlagen bei Herrn Architekt Gauss, Nagold, Marktstraße 2, eingesehen werden, wo auch die Leistungsverzeichnisse gegen Gebühr erhältlich sind. Dasselbst sind die Angebote bis spätestens Samstag, den 5. 8. 1950, 10 Uhr, einzureichen. Die Eröffnung erfolgt zu gleicher Zeit unter Vorsitz eines Vertreters der Kreisbaugenossenschaft.

Zur Erstellung von einem Einfamilienwohnhaus in Rohrdorf werden auf Grund der VOB die

Schlosser-, Glaser-, Wand- und Bodenbelags-, Maler- und Tapezier-, Elektroinstallations- und sanitäre Arbeiten

vergeben.

Ab Montag, den 31. 7. 1950 können die Angebotsunterlagen bei Herrn Architekt Gauss eingesehen werden, wo auch die Leistungsverzeichnisse gegen Gebühr erhältlich sind. Dasselbst sind die Angebote bis spätestens Samstag, den 5. August 1950, 10 Uhr, einzureichen. Die Eröffnung erfolgt

zu gleicher Zeit unter Vorsitz eines Vertreters der Kreisbaugenossenschaft.

Vergebung von Bauarbeiten in Simmersfeld

Zur Erstellung von einem Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung in Simmersfeld werden auf Grund der VOB die

Gipser-, Glaser-, Wand- und Bodenbelags-, Maler- und Tapezier-, Elektroinstallations- und sanitäre Arbeiten

vergeben.

Ab Montag, den 31. 7. 50 können die Angebotsunterlagen bei Architekt Dipl.-Ing. O. Köbele in Altensteig eingesehen werden, wo auch die Leistungsverzeichnisse gegen Gebühr, erhältlich sind. Dasselbst sind die Angebote bis spätestens Samstag, den 5. 8. 50, 10 Uhr, einzureichen. Die Eröffnung erfolgt zu gleicher Zeit unter Vorsitz eines Vertreters der Kreisbaugenossenschaft.

Vergebung von Bauarbeiten

Zum Ausbau des Wirtschaftsgebäudes für die Württ. Staatsklänge und Landespflanzschule in Nagold werden die Plattenleger-, Glaser-, Schreiner-, Holzfußböden-, Holztreppe-, Schlosser-, Maler- u. Klebearbeiten sowie die Warmwasserheizungs- u. Be- und Entwässerungsanlagen nach den Bestimmungen der VOB DIN 1960 und 1961 vergeben.

Vergebungsunterlagen für sämtliche Arbeiten können ab Montag, den 31. 7. 1950, beim Bezirksbauamt Calw eingesehen werden.

Leistungsverzeichnisse werden ausgehändigt. Die Angebote sind bis spätestens Dienstag, den 8. August 1950, vormittags 10 Uhr, auf dem Bezirksbauamt Calw, Badstraße 39, abzugeben. Zur Eröffnung, die zum gleichen Zeitpunkt stattfindet, können die Bieter anwesend sein.

Zuschlagsfrist 3 Wochen.

Calw, den 29. Juli 1950.

Bezirksbauamt

Gemeinde Neuweiler

Vergebung von Bauarbeiten

Für den Bau eines Gemeindefarrentalles mit zwei eingebauten Wohnungen werden die

Flaschner-, Gipser-, Glaser-, Schlosser-, Schmiede-, Maler-, Wasser- und Elektroinstallationsarbeiten

vergeben. Leistungsverzeichnisse liegen beim Bürgermeisteramt Neuweiler auf und können daselbst neben den Arbeitszeichnungen von Interessenten eingesehen werden. Die Bauleitung liegt in den Händen von Baumeister Th. Körner, Stuttgart. Die Angebote sind bis 6. August abzugeben beim Bürgermeisteramt in Neuweiler.

Bürgermeisteramt.

Rotes Kreuz Württemberg-Hohenzollern e. V.

Kreisverein Calw

Kriegsgefangenen - Pakete nach Belgien. Pakete an die in Belgien befindlichen deutschen Kriegsgefangenen müssen künftig mit einer Auslandspaketkarte und 2 Zollinhaltsklärungen in deutscher Sprache aufgegeben werden. Sowohl die Pakete wie die Paketkarten müssen auf der Vorderseite den Vermerk tragen: „Service des prisonniers de guerre — Kriegsgefangenenpost“. Die Gebührens-freiheit besteht ebenfalls weiter für die deutschen Kgf. in Belgien.

Pakete nach Frankreich dürfen nach den bestehenden Bestimmungen an die Gefangenen nur bis zum Gewicht von 5 kg abgesandt werden. Diese Höchstgrenze darf nicht überschritten werden. Verboten

sind Lebensmittel in Puderform (Nescafé, Milchpulver usw.) sowie alkoholische und andere Getränke. Sämtliche Sendungen in Konservendosen werden bei Ankunft geöffnet, deshalb sollten nur kleine Dosen gesandt werden.

Arbeitsverdienst ehemaliger Kgf. in Jugoslawien. Ehemalige Kgf., die im Juli 1949 Dinar-Beträge bei der Jugoslawischen Nationalbank, Filiale Jesenice, deponiert haben, können nunmehr diese Beträge im Wege des deutschen jugoslawischen Zahlungsabkommens überweisen lassen. Entsprechende Anträge sind an „Narodna Banka FNRJ. — Centrala za Srbiju, Beograd“, unter Beifügung der s. Z. ausgehändigten Original-Quittungen zu richten. Es empfiehlt sich, von den Unterlagen Abschriften oder Fotokopien zurückzubehalten.

Mitteilungen für die Landwirtschaft

**Zuchtviabsatzversteigerung
in Herrenberg
am 20./21. Juli**

Nachdem schon bei der Vorbesichtigung etwa 20 Farren zurückgewiesen und bei der Sonderkörung weitere 9 Stück nicht gekört worden waren, boten die restlichen 71 zum Verkauf gestellten Farren ein recht ausgeglichenes Bild. Dies gilt besonders bezüglich der 21 in Zuchtwertklasse II gekörten Tiere, aber auch bei den Farren der III. Klasse war noch eine Anzahl von Bullen, von denen sich die Käufer eine gute Entwicklung versprechen konnten. Rund 70% aller Bullen gehörten den Leistungsklassen I und II an.

Zu Beginn der Versteigerung gab der Verbandsvorsitzende einen kurzen Bericht über die Erfolge des Fleckviehzuchtverbandes für den Sülgau bei der DLG-Ausstellung 1950 in Frankfurt a. M., bei der die Tiere des Verbandes nicht nur zahlreiche I. Preise, sondern sämtliche 3 Siegerpreise sowie 7 Ehrenpreise erringen konnten. Unter den Gästen begrüßte der Verbandsvorsitzende besonders die zu einer Besichtigungsfahrt erschienenen Fleckviehzüchter aus Oberhessen. Diese sicherten sich auch gleich den Spitzenbullen, einen harmonischen, gut verbundenen Parlo 292 Sohn, der von David Götz, Schafhausen, Kreis Leonberg, gezüchtet war und um 4040.— DM den Besitzer wechselte. Mit 407 Leistungspunkten und einer Mutterleistung von 184 kg Fett bei 4,47% verspricht dieses Tier eine gute Milchfettvererbung, zumal auch seine Großmutter väterlicherseits im Durchschnitt 4,56% Fett aufzuweisen hat. Auch der an 2. Stelle stehende Bulle war ein Parlo 292-Sohn (Parlo 143-Linie) und von Richard Eitel, Grundhof, gezüchtet. Ihn erwarb der Farrenhaltungsverein Grabenstetten um 2920.— DM. Außer den Parlo-Söhnen wußten die Nachkommen der Vereinsbullen Neptun 155, Deckenpfronn, Hafter 464, Grabenstetten und Protest 478, Hengen, gut zu gefallen.

Der niederste Preis für einen Bullen der Zuchtwertklasse II betrug 1600.— DM.

Bei den Bullen der Zuchtwertklasse III erfreuten sich die schwereren Tiere einer guten Nachfrage, besonders wenn die Vorfahren gute Milchleistungen aufwiesen. Die verkauften 38 Bullen der Zuchtwertklasse III wurden zu einem Durchschnittspreis von 1216.— DM verkauft, so daß also das Preisverhältnis zwischen den abgängigen Altfarren und dem Anschaffungspreis

für einen Ersatzfarren der Zuchtwertklasse III für die Käufer sehr günstig war. Angesichts des Schlachtwertes der Jungfarren nahm die Versteigerungsleitung kein Gebot unter 900.— DM an. 12 Bullen der Klasse III erhielten weder kein Gebot, oder wurden zu dem gebotenen Preis nicht abgegeben.

Von den 5 Kalbinnen, die von mäßiger Qualität waren, wurden 4 verkauft bei einem Spitzenpreis von 1510.— DM und dem niedersten Preis von 960.— DM. Die nächste Zuchtviabsatzveranstaltung in Herrenberg findet am 21./22. September statt.

Zuchtviabsatzveranstaltung in Riedlingen

Bei gutem Marktbesuch entwickelte sich nur ein langsamer Geschäftsgang. Die Qualitätstiere, besonders bei den Farren, erzielten zunächst noch einen sehr guten Durchschnittspreis, die verkauften mittleren und geringwertigen Tiere konnten zwar den Durchschnittserlös der Mai-Veranstaltung halten, jedoch blieben hier 28 Farren ohne Abnehmer. Im einzelnen betrug der mittlere Erlös in der Zuchtwertklasse II DM 2260.—, in den Klassen III a und III b DM 1139.— bzw. DM 864.—. Die Nachfrage nach Kalbinnen konnte befriedigen. Bis auf drei wechselten alle Tiere den Besitzer. Der Durchschnittspreis betrug in der Preisklasse I DM 1647.—, in der Preisklasse II DM 1414.— und in der Preisklasse III DM 1117.—.

Stuttgarter Schlachtviehmarkt

Auftrieb: Ochsen 670, Kälber 1298, Schweine 1222. Preise in DM für je 50 kg Lebendgewicht: Ochsen alt: a 72—80, b 62 bis 70; Bullen jung: aa 84—89; Bullen alt: a 75—82, b 68—74; Rinder: aa 95—100, a 82 bis 92, b 70—79; Kühe jung: a 64—70, b 53—60, c 42—51, d —40; Kälber: Spitzentiere über Notiz, a 96—105, b 80—93, c 70 bis 78, d —65; Schweine 126—130, b 1, b 2 120—128, c 118—122, d, e 110—118; g 1 100 bis 110, g 2 85—95.

Ladung der Fahrzeuge

die nach hinten hinausragt, muß am äußersten Ende durch eine mindestens 20×20 Zentimeter große rote Flagge, bei Dunkelheit oder starkem Nebel durch mindestens eine rote Laterne kenntlich gemacht werden.

Sie brauchen das Kreisamtsblatt

Die als Anordnungen im Amtsblatt veröffentlichten Mitteilungen haben für die Bevölkerung wie für die Behörden bindende Wirkung. Sie sind öffentliche Bekanntmachungen, von denen jedermann in seinem eigenen Interesse Kenntnis nehmen sollte. Außerdem verfolgen die Veröffentlichungen den Zweck, die Bevölkerung über einzelne wichtige Vorgänge aufzuklären oder auf Maßnahmen allgemeiner Natur vorzubereiten.

Das Amtsblatt ist das alleinige amtliche Verkündungsorgan des Kreises. Einen Ersatz für das Amtsblatt gibt es nicht. Es liegt aus diesen Gründen im Interesse jedes Kreisangehörigen, das Amtsblatt regelmäßig zu beziehen und aufmerksam zu lesen.

Neubestellungen nehmen in jeder Gemeinde die Austräger oder das Postamt an.

Evangelische Gottesdienste in Calw

8. Sonntag nach dem Dreieinigkeitsfest,
30. Juli 1950

8 Uhr Abendmahlsgottesdienst (Höltzel).
9.30 Uhr Hauptgottesdienst (Weymann).
9.30 Uhr Gottesdienst im Krankenhaus (Höltzel). Kein Kindergottesdienst.

Montag, 31. Juli

7 Uhr Erntebetstunde (Geprägs).
Von Freitag, 28. Juli bis Dienstag,
1. August je abends 8 Uhr in der Stadthalle: Darbietungen des Spielkreises des Evang. Gemeindedienstes.

Kirchliche Nachrichten für Nagold

Evangelische Gottesdienste am 8. Sonntag nach dem Dreieinigkeitsfest, den 30. Juli 50.
9.30 Uhr Gottesdienst (W). 10.45 Uhr Kindergottesdienst. 19.30 Uhr Abendgottesdienst.

Iselshausen:

9.30 Uhr Gottesdienst (P). 10.30 Uhr Christenlehre. 11.15 Uhr Kindergottesdienst.

Herausgeber: Kreisverband Calw.

Verwaltung: Calw Badstraße 24.

Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei Calw.

DREI-TALER-GOLD 

Speise Eis

Nur aus reinen
Naturprodukten
hergestellt



Milchversorgung Pforzheim



Bei **KKW**
-TEXTIL

Calw, Badstraße 33, beim Postamt

im **Sommerschluß-Verkauf**

selten günstige Einkaufsgelegenheiten!

STEG-Waren



PHILIPP OTTMAR
ALTENSTEIG / Württ.
Telefon 255

Planen
Auto-Polster
Verdecke
Schlebedächer
kompl. Omnibus-
Ausstattungen

**Maschinenknopflöcher
Plissée-Verwahrsaum**

Geschw. Stanger
Calw, Altburgerstr. 11

Sämtliche
Kraftverkehrslinien
innerhalb d. Kreisgebiets
finden Sie in der
Sonderausgabe Mai
des

**„Amtsblatt
für den Kreis Calw“**

Das praktische
Fahrplanheft kostet nur
10 Pfennig
und kann überall durch
den Buchhandel oder
durch den
Amtsblatt-Verlag Calw
bezogen werden.